



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Entwurf der Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 2
- Entwurf der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 3
- Entwurf der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 5
- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TWGS – Trinkwassergebührensatzung) Seite 6

## Amtliche Bekanntmachungen

### Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

#### Mitteilung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Es ist beabsichtigt, die folgenden Satzungen in der Versammlungsversammlung vom 22.12.2016 zu beschließen. Diese sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Burg (Spreewald), den 13.12.2016

gez. Petra Krutz  
Verbandsvorsteherin

#### Entwurf

#### Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ mit Beschluss Drucksache Nr. \_\_\_\_\_ die folgende Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1

##### Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Fäkalgebühren).
2. Fäkalgebühren werden erhoben für:
  - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
  - b) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Fäkaliensatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldern i. S. d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben Fäkalgebühren.
2. Die Fäkalgebühr wird bei Einleitung von Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet werden.
3. Als Fäkalwassermenge bei Einleitung in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenschuldner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg(Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.
5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
8. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz werden nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m<sup>3</sup> mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

#### § 3

##### Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.  
Ab dem 01.01.2017 betragen die Entsorgungsgebühren,
  - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,73 Euro/m<sup>3</sup>
  - b) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 8,79 Euro/m<sup>3</sup>

2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
  - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
  - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
  - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25.
3. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 11 Abs. 5 und 6 der Fäkalienatzung wird nach Aufwand berechnet.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
  - a) der Grundstückseigentümer,
  - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage für abflusslose Sammelgruben ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachR-BerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - d) Mehrere Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschildner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschildner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr der Inhalte.

#### **§ 6**

##### **Erhebungszeitraum**

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührenschildenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührenschild anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

#### **§ 7**

##### **Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

#### **§ 8**

##### **Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

#### **§ 9**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

#### **§ 10**

##### **Zahlungsverzug**

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

#### **Entwurf**

### **Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 Artikel 12 (GVBl. I Nr. 32 S. 31), sowie der

Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ mit Beschluss Drucksache Nr. \_\_\_\_\_ die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Grundsatz**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
2. Abwassergebühren werden erhoben für:
  - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
  - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.
3. Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber dem Gebührenschuldner i. S. d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung, Abwassergebühren.
2. Die Abwassergebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden.
3. Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenschuldner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg (Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.

5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

## **§ 3 Gebührensatz**

1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2017 3,95 Euro/m<sup>3</sup>.
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
  - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
  - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
  - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25.
3. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblichen Bäderecken, das einen CSB-Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr ab dem 01.01.2017 3,29 Euro/m<sup>3</sup>. Grundlage für die Erhebung dieser Entsorgungsgebühr ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Kalenderjahr, die der TAZ Burg (Spreewald) auf Kosten des Anschlussnehmers veranlasst. Die Menge des gering verschmutzten Schmutzwassers ist durch eine geeichte Schmutzwassermengenmessung zu ermitteln.

## **§ 4 Gebührensuldner**

1. Gebührenschuldner sind
  - a) der Grundstückseigentümer,
  - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - d) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührenschuldner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 5****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht bei der kanalgelassenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erfolgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.

**§ 6****Erhebungszeitraum**

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

**§ 7****Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

**§ 8****Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Vorstandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

**§ 10****Zahlungsverzug**

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Entwurf**

## **Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. NR. 32) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ mit Beschluss Drucksache Nr. \_\_\_\_\_ die folgende Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1****Grundsatz**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Klärschlamm Entsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Klärschlamm Entsorgungsgebühren).
2. Klärschlamm Entsorgungsgebühren werden erhoben für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung der notwendigen Abwasseranlagen (Kläranlage und Reststoffentsorgungsanlagen).
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Klärschlamm Entsorgungssatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe im Rahmen der Haftung gemäß §10 Absatz 3 der Klärschlamm Entsorgungssatzung in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

**§ 2****Gebührenmaßstab**

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldern i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlamm Entsorgung Gebühren.

- Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen werden nach der Menge des abgefahrenen Klärschlammes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m<sup>3</sup> mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

### § 3

#### Gebührensatz

- Die Gebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung des Schlammspeichers der Kleinkläranlage, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Ab dem 01.01.2017 beträgt die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 9,99 Euro/m<sup>3</sup>.
- Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 7 Abs. 12 und 13 der Klärschlamm Entsorgungssatzung wird nach Aufwand berechnet.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner sind
  - der Grundstückseigentümer,
  - der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlamm Entsorgung ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - Mehrere Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührensschuldner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschildner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- Die Gebührenschildner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 5

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit der Abfuhr.

### § 6

#### Erhebungszeitraum

- Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

- Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührenschilden wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührenschild gemäß dem Datum der Abfuhr berechnet.

### § 7

#### Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenschildes fällig.

### § 8

#### Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschildner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

### § 10

#### Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### Entwurf

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TWGS – Trinkwassergebührenschildung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1,2,4,5,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 Artikel 12 (GVBl. I Nr. 32 S. 31), sowie der Trinkwasserversorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung vom \_\_\_\_\_ die folgende Satzung mit Beschluss Drucksache Nr. \_\_\_\_\_ über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TWGS – Trinkwassergebührenschildung) beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (Trinkwassergebühr). Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

**§ 2****Gebührenmaßstab**

1. Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Die entnommene Wassermenge wird durch einen geeichten, vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser. Die Mengengebühr wird pro entnommenen Kubikmeter Wasser erhoben.
2. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die bezogene Wassermenge vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Schätzung nach § 162 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg unberührt.
3. Die Grundgebühr wird zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Nenn-durchflussmenge (Q<sub>n</sub>) des verwendeten Wasserzählers. Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn die Versorgung des Grundstücks nach § 27 der Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.

**§ 3****Gebührensätze**

1. Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter entnommenen Wassers 1,25 €/m<sup>3</sup> zuzüglich 7 % Umsatzsteuer ergibt 1,34 €/m<sup>3</sup>.
2. Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss (Q<sub>n</sub>):

Q <sub>n</sub>	2,5	6,35 € (Netto)	6,79 € (Brutto)
Q <sub>n</sub>	6	15,24 € (Netto)	16,31 € (Brutto)
Q <sub>n</sub>	10	25,40 € (Netto)	27,18 € (Brutto)
Q <sub>n</sub>	15	38,10 € (Netto)	40,77 € (Brutto)
Q <sub>n</sub>	30	76,20 € (Netto)	81,53 € (Brutto)
Q <sub>n</sub>	50	127,00 € (Netto)	135,89 € (Brutto)
Q <sub>n</sub>	80	203,20 € (Netto)	217,42 € (Brutto)
3. Wird das Versorgungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt und ist in den in Absatz 1 und Absatz 2 ausgewiesenen Gebührensätzen bereits enthalten.

**§ 4****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Trink-

wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage durch Trinkwasserzählerausbau auf Dauer endet.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung seines Grundstücksanschlusses beantragt hat und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

**§ 5****Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
3. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
4. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

**§ 6****Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild**

1. Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

**§ 7****Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen**

1. Die Trinkwassergebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartenden Gebührenschild sind Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) zu leisten. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
3. Die Abschlagszahlungen werden in der Regel mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Sechstels der zu erwartenden Gebührenschild

fällig am 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Jahres.

4. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die Abschlagszahlungen, abweichend von Abs. 3, durch gesonderten Bescheid festsetzen. Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines Wasser verbrauchenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
5. Für das Kalenderjahr 2014 gilt abweichend, dass die Festsetzung der Vorauszahlungen mit gesondertem Gebührenscheid erfolgt.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflichten

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- und Zählrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

## § 9

### Anzeigepflichten

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) vom bisherigen und dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die relevanten Daten des neuen Gebührenpflichtigen enthalten. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Gebührenpflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen.

## § 10

### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen im Einzelfall erlassen, die den Gebührenpflichtigen zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Un-

terlassen verpflichtet. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

## § 11

### Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Anzeige-, Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten aus §§ 8 Absatz 1, Absatz 2 und §§ 9 Absatz 1, Absatz 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 8 Abs. 1 dieser Satzung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
  - b) § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte es nicht ermöglicht nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bedingungen zu ermitteln oder es unterlässt die Ermittlungen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen;
  - c) § 9 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), den Wechsel der Rechtsverhältnisse und/oder jede Änderung der Trinkwasserbezugsmenge und/oder der für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände vollständig und rechtzeitig mitzuteilen;
  - d) § 9 Abs. 2 dieser Satzung es unterlässt dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) mitzuteilen, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald).

## § 13

### Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.